



Entscheid des Gemeinderates

12. Sitzung vom 7. April 2025

Reg.-Plan: 6.3.6 Parkplatzbewirtschaftung
Entscheid: 2025-621 **Nachträgliche Publikation von Parkfeldern - Behandlung Sammeleinsprache Hanspeter Schneider: Gutheissung**

I. Sachverhalt

Der Gemeinderat Untersiggenthal hat in seiner Sitzung vom 16. Dezember 2024, gestützt auf das Bundesgesetz über den Strassenverkehr vom 19. Dezember 1958 (SVG; SR 741.01) und die zugehörige Verordnung über die Strassensignalisation vom 5. September 1979 (SSV; SR 741.21) folgende Verkehrsbeschränkung verfügt:

Bestehende Parkfelder auf der/dem

- Ahornweg (3)
- Alte Poststrasse (4)
- Aufeldstrasse (2)
- Bauhaldenstrasse (10, 7 davon sollen auf die gegenüberliegende Strassenseite verschoben werden)
- Bergstrasse (1)
- Bodenächerstrasse (2)
- Breitensteinstrasse (5)
- Buchenweg (7)
- Bündtenstrasse (2)
- Dorfstrasse (10)
- Hofacherstrasse (4)
- Hölzlistrasse (2)
- Im Bungert (8)
- Kirchweg (2)
- Langacherstrasse (8)
- Lierenstrasse (8)
- Mardeläckerstrasse (7)
- Müselstrasse (2)
- Niederwiesstrasse (7)
- Oberrütiweg (3)
- Oberwiesstrasse (1)
- Rebbergstrasse (1)
- Wasserfallenweg (2)

Die Parkfelder sind bereits bestehend, wurden aber nachträglich noch verfügt und gemäss Art. 107 SSV mit Rechtsmittelbelehrung veröffentlicht.

Diese Verkehrsanordnungen waren vom 10. Januar 2025 bis 10. Februar 2025 bei der Abteilung Bau und Planung zur Einsichtnahme öffentlich aufgelegt. Während der Auflagefrist ist folgende Sammeleinsprache mit über 90 Mitunterzeichnenden fristgerecht eingegangen:

- Herr Hanspeter Schneider, Bauhaldenstrasse 25, Untersiggenthal
datiert 25. Januar 2025, Eingangsdatum 22. Januar 2025

Einsprache-Begehren:

Herr Hanspeter Schneider und die über 90 Mitunterzeichnenden beantragen, dass die heutige Parkplatz-Situation beibehalten wird und auf ein Verschieben der Parkfelder auf die gegenüberliegende Strassenseite gemäss Publikation verzichtet wird. Der Initiant der Sammeleinsprache verweist auf die Entstehungsgeschichte dieser Parkfelder und argumentiert mit der Mitwirkung der Gemeinde, Polizei, Betroffenen und Vertretern des Quartiervereins. Für den genauen Wortlaut wird auf das Einspracheschreiben verwiesen.

II. Erwägungen

Jedermann ist befugt, Verfügungen und Entscheide durch Beschwerde anzufechten, sofern er ein schutzwürdiges eigenes Interesse an der Einleitung eines Rechtsmittelverfahrens besitzt (§ 42 VRPG). Ein "eigenes" Interesse besitzt, wer eine persönliche Beziehung zum Streitgegenstand hat. Dieses Erfordernis schliesst das Beschwerderecht eines jeden gegen jede Verfügung, die sogenannte Popularbeschwerde, aus (AGVE 1979, S.261 f., S.265 f.; vgl. auch BGE 109 I b 200 f.). Der Beschwerdeführer muss in einer besonders nahen und deshalb beachtenswerten Beziehung zur Streitsache stehen, sodass er durch eine möglicherweise falsche Rechtsanwendung in seiner Interessensphäre in höherem Masse, als jedermann betroffen wird (BGE 110 I b 100 f.; BGE 109 I b 200 ff.; AGVE 1981, S.152; AGVE 1979, S.266).

Anhand der grossen Anzahl Unterschriften, inklusive AnwohnerInnen der Liegenschaften Bauhaldenstrasse 15, 17 und 21, ist die Legitimation offensichtlich gegeben.

Mit Mail vom 3. Februar 2025 an die Abteilung Bau und Planung hat Herr Baumann von der Stadtpolizei die Aussagen von Herrn Schneider bestätigt und auch angegeben, dass beim Markieren der Parkfelder auf die Sichtzonen genau geachtet worden sei und dies von der Gemeinde gutgeheissen wurde.

Neben dem Hauptantrag verweist Herr Schneider auf weitere Verbesserungswünsche: Dazu sind folgende Nebenanträge eingegangen:

- a) Die Kennzeichnung der Parkfelder sei mangelhaft, da die Farbe kaum mehr erkennbar sei.
- b) Es sollen mehr Kontrollen stattfinden
- c) Es gäbe zu wenig Besucherparkplätze der Privatliegenschaften und die Parkgebühr für öffentliche Parkkarten sei zu niedrig
- d) Der Verbindungsweg zwischen der Bodenächerstrasse und der Bauhaldenstrasse sei umgenutzt worden und die Pfosten müssten wieder installiert werden.

III. Entscheid**Hauptantrag:**

1. Der Gemeinderat heisst die Sammeleinsprache gut und verzichtet auf ein Verschieben der Parkfelder

Nebenanträge:

2. Zu den Nebenanträgen Bst. a) bis d) nimmt der Gemeinderat wie folgt Stellung:

a) Mit der Neumarkierung wurde noch gewartet, bis der vorliegende rechtliche Prozess abgeschlossen ist. Sobald ein rechtskräftiger Entscheid vorliegt, wird die Markierung erneuert und die Farbe wird wieder einwandfrei erkennbar sein. Das Anliegen wird erfüllt.

b) Mit der zusätzlichen Kontrolle von der Firma Gisi Com werden genügend Kontrollen vorgenommen. Die Stadtpolizei und Gisi nehmen so viele Kontrollen vor, wie es die vorhandenen Ressourcen erlauben. Sämtliche Quartiere müssen gleichbehandelt werden. Die Abteilung Bau und Planung erhält auch immer wieder Anrufe zu angeblich unfairen Bussen, auch aus diesem Quartier. Aus Sicht des Gemeinderats besteht kein Handlungsbedarf. Das Anliegen wird bereits erfüllt.

c) Bei neuen Überbauungen werden die gesetzesmässigen Mindestparkfelder gefordert. Bei bestehenden Bauten besteht die Besitzstandsgarantie. Die Gemeinde kann nicht aus dem Nichts von Privaten nachträglich die Erstellung von weiteren Parkplätzen fordern. Die Parkgebühr basiert auf dem Parkierungsreglement, die Preise werden dabei u.a. vom Preisüberwacher geprüft und kontrolliert. Nach heutiger Empfehlung wären die Parkgebühren sogar noch tiefer.

d) Der Verbindungsweg befindet sich auf Privatgrund und liegt in der Verantwortung der Eigentümer, resp. deren Verwaltungen.

3. Herr Schneider wird als Initiant der Sammeleinsprache gebeten, diesen Entscheid bei Bedarf den Mitunterzeichnenden bekanntzugeben.

Rechtsmittelbelehrung:

1. Gegen diesen Entscheid in Ziffer 1) **kann innert einer nicht erstreckbaren Frist von 30 Tagen seit Zustellung** beim Regierungsrat des Kantons Aargau, Regierungsgebäude, 5000 Aarau, Beschwerde geführt werden.
2. Die Beschwerdeschrift muss einen **Antrag und Begründung** enthalten, d.h. es ist
 - a) anzugeben, wie das Departement Bau, Verkehr und Umwelt entscheiden soll, und
 - b) darzulegen, aus welchen Gründen diese andere Entscheidung verlangt wird.
3. Auf eine Beschwerde, welche den Anforderungen gemäss Ziffer 2 nicht entspricht, wird nicht eingetreten.
4. Eine Kopie des angefochtenen Entscheides sowie allfällige Beweismittel sind der Beschwerdeschrift beizulegen.
5. Das Beschwerdeverfahren ist mit einem Kostenrisiko verbunden, d.h. die unterliegende Partei hat in der Regel die Verfahrenskosten sowie gegebenenfalls die gegnerischen Anwaltskosten zu bezahlen.

Mitteilung an:

- Herr Hanspeter Schneider als Initiant, Bauhaldenstrasse 25, Untersiggenthal (EINSCHREIBEN)
- Gemeinderat Norbert Stichert
- Abteilung Bau und Planung
- Haus- und Werkdienste

GEMEINDERAT UNTERSIGGENTHAL

Gemeindeammann

Adrian Hitz

Gemeindeschreiber

Stephan Abegg

